

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Schutz des Landes und Aufrechthaltung der Neutralität (S. 769). — Kriegsmobilmachung der Armee (S. 771). — Abgabebeschränkung von Kohlen (S. 774). — Kauf und Verkauf von Mehl (S. 776). — Verkauf gebrannter Wasser (S. 778). — Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst (S. 780). — Sold und Verpflegung der örtlichen Luftschutzorganisationen (S. 788). — Transportanstalten, Dienstbefreiung (S. 790). — Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen (S. 791). — Beitrag an die Stiftung für das Alter (S. 798). — Beitrag an die Stiftung für die Jugend (S. 801). — Verwendung von Fabriksirenen (S. 805). — Weltpostverein (Vertrag und Abkommen), Beitritt der Slowakei (S. 806). — Rundspruch im Interesse des Friedens (Abkommen), Anwendung auf gewisse britische Kolonien, Protektorate, Schutz- und Mandatgebiete sowie auf die Neuen Hebriden (S. 807). — Lehrfilmverkehr (Protokoll), Unterzeichnung durch Monako (S. 808).

Bundesbeschluss

über

Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

(Vom 30. August 1939.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestätigt ihren festen Willen, unter allen Umständen und gegenüber allen Mächten ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung den Staaten, die hiefür in Betracht kommen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2.

Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot Kenntnis und stimmt ihm zu.

Art. 3.

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der

Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Zur Deckung der damit verbundenen Ausgaben wird dem Bundesrat der notwendige Kredit eingeräumt. Ebenso wird ihm die Ermächtigung zum Abschluss allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezembersession hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Art. 6.

Die beiden Räte bestellen ständige Kommissionen zur Vorberatung der Berichte des Bundesrats.

Der Bundesrat hat womöglich wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den beiden Kommissionen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 7.

Dieser Bundesbeschluss tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 30. August 1939.

Der Präsident: **Vallotton.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 30. August 1939.

Der Präsident: **E. Löpfe-Benz.**
Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. August 1939.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

